Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates

Datum	Dienstag, den 24.11.2026
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen

GEMEINDE EHNINGEN

TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
Vorlage: 2026/186

TOP 2

Mobilfunkversorgung im Bereich Bühl – Standort für einen Funkmast im Bereich der Lagerschuppen am Bahnhof
Vorlage: 2026/189

TOP 3

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2027
- Haushaltsplan 2027 des Kernhaushaltes
- Wirtschaftspläne 2027 der Eigenbetriebe Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung
- Finanzplanung bis 2030
Vorlage: 2026/174

TOP 4

Eigenbetrieb Wasserversorgung | Anpassung der Gebühren
- Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
Vorlage: 2026/175

TOP 5

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung | Anpassung der Gebühren
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 2026/176

TOP 6

Erweiterung Kinderhort Ehningen – Umsetzung einer VRF-Klimatisierung
Vorlage: 2026/177

TOP 7

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 16.11.2026



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/186	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	24.11.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beschlussvorschlag:
Von der Bekanntgabe des nicht öffentlich gefassten Beschlusses wird Kenntnis genommen.

Einleitung:

Der Gemeinderat hat einen nicht öffentlichen Beschluss gefasst, der bekanntzugeben ist.

Sachverhalt:

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung am **03.11.2026** folgenden nicht öffentlichen Beschluss gefasst:

- Zustimmung zur öffentlichen Begehbarkeit des Hochbergs gemäß Vereinbarung mit der Firma Baresel hierzu und zum Feldlerchenschutz

Aufgestellt:
Ehningen, 16.11.2026

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/189	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Rosengrün, Lukas
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	24.11.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Mobilfunkversorgung im Bereich Bühl – Standort für einen Funkmast im Bereich der Lagerschuppen am Bahnhof

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der ersten Abstimmungen mit dem Funkmastbetreiber zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Vorhaben weiterzuverfolgen und die erforderlichen weiteren Schritte dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Frühere Beratungen:

28.02.2023 (470/2023)
28.7.2026 (2026/110)

Sachverhalt:

Die Deutsche Telekom AG meldet gegenüber der Verwaltung seit mehreren Jahren dringenden Ausbaubedarf für ihr Mobilfunknetz im Gemeindegebiet an. Betroffen ist vor allem der Bereich Bühl, in dem die Versorgungsqualität derzeit nicht ausreicht. Um diese Lücke zu schließen, ist ein zusätzlicher Standort in Bahnhofsnähe erforderlich.
Ursprünglich sollte ein Mobilfunkstandort im Rahmen der Neuordnung des Bahnhofsareals (Edeka und Parkplatz) planerisch mitberücksichtigt werden. Diese Neuordnung ist nach derzeitigem Stand aufgrund von zukünftigen Vorhaben der DB nicht durchführbar und wird daher nicht mehr weiterverfolgt.

Als Suchraum bietet sich der Bereich der Lagerschuppen an. Dort erscheint ein neuer Funkmast grundsätzlich möglich, ohne die spätere Neuordnung des Bahnhofsareals zu beeinträchtigen.

Die Verwaltung wird das Vorhaben auf Grundlage der vorgestellten Ergebnisse gemeinsam mit dem Funkmastbetreiber weiter konkretisieren und dem Gemeinderat die erforderlichen Entscheidungen zu gegebener Zeit vorlegen.

Umweltauswirkungen:

Mobilfunkanlagen erzeugen hochfrequente elektromagnetische Felder. Maßgeblich sind die Grenzwerte der 26. BImSchV.
Deren Einhaltung prüft die Bundesnetzagentur im Rahmen der Standortbescheinigung; sie ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme.

Die Werte sind in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur öffentlich einsehbar. Eine bessere Netzabdeckung senkt zudem die Sendeleistung der Endgeräte und damit die Exposition der Nutzer.
Darüber hinaus sind Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie eine geringfügige Flächeninanspruchnahme (Fundament, Technikcontainer, Zuwegung) zu berücksichtigen. Diese Belange werden bei der Standortauswahl abgewogen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem heutigen Beschluss sind keine Ausgaben verbunden. Liegt der künftige Standort auf einer gemeindeeigenen Fläche, erzielt die Gemeinde Pachteinnahmen. Deren Höhe wird im Rahmen der Vertragsverhandlungen festgelegt.

Aufgestellt:
Ehningen, 16.11.2026

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Ehningen 2026 Endfassung

Mobilfunk und Kommunen

Daniel Eger
Deutsche Telekom Technik GmbH
24.11.2026
Ehningen



Connecting your world.

Ihr Ansprechpartner



Daniel Eger
Kommunalbeauftragter Mobilfunk Baden-Württemberg
Deutsche Telekom Technik GmbH

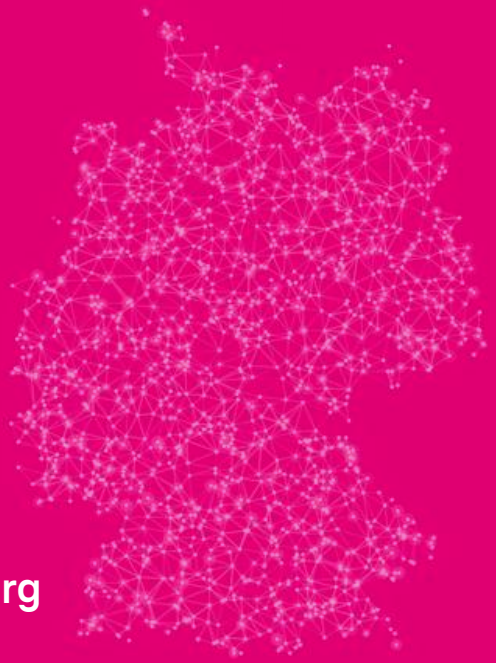

Impuls
Technische Entwicklung
Lizenzauflagen
Situation vor Ort

Connecting your world.

Evolution im Mobilfunk

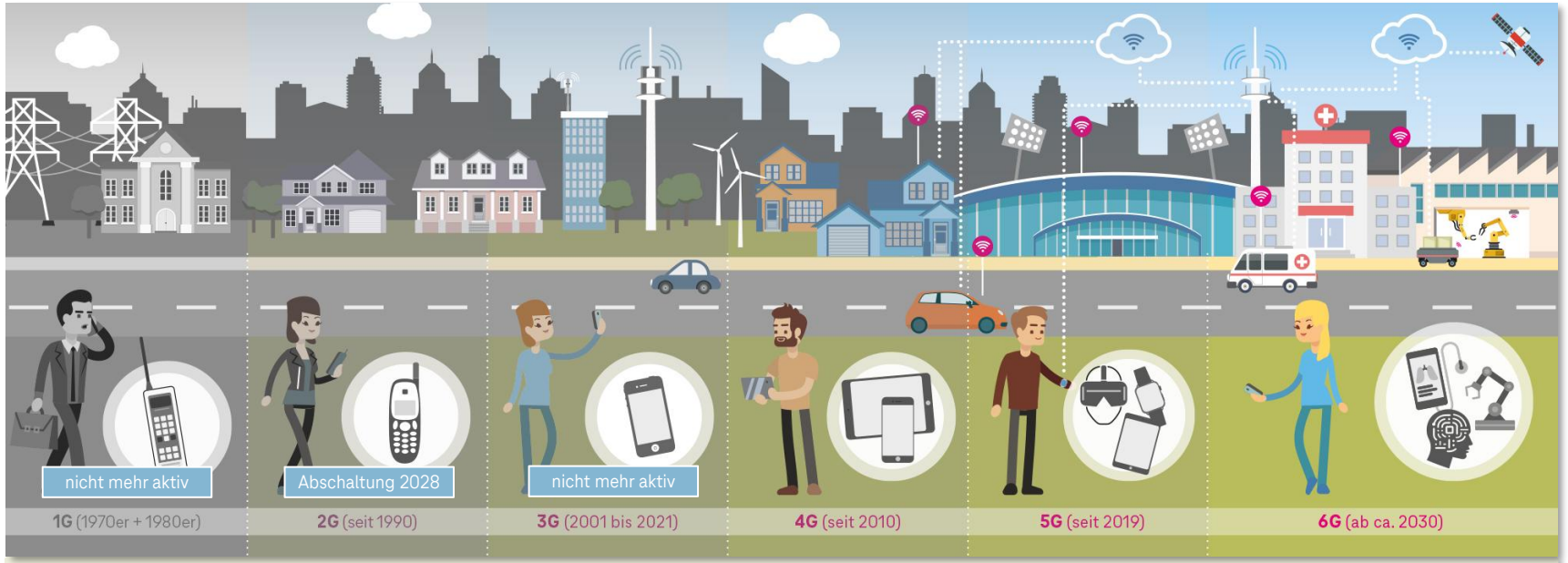

Datennutzung steigt rasant

Datenvolumen im Mobilfunk in Mio. Gigabyte in Deutschland

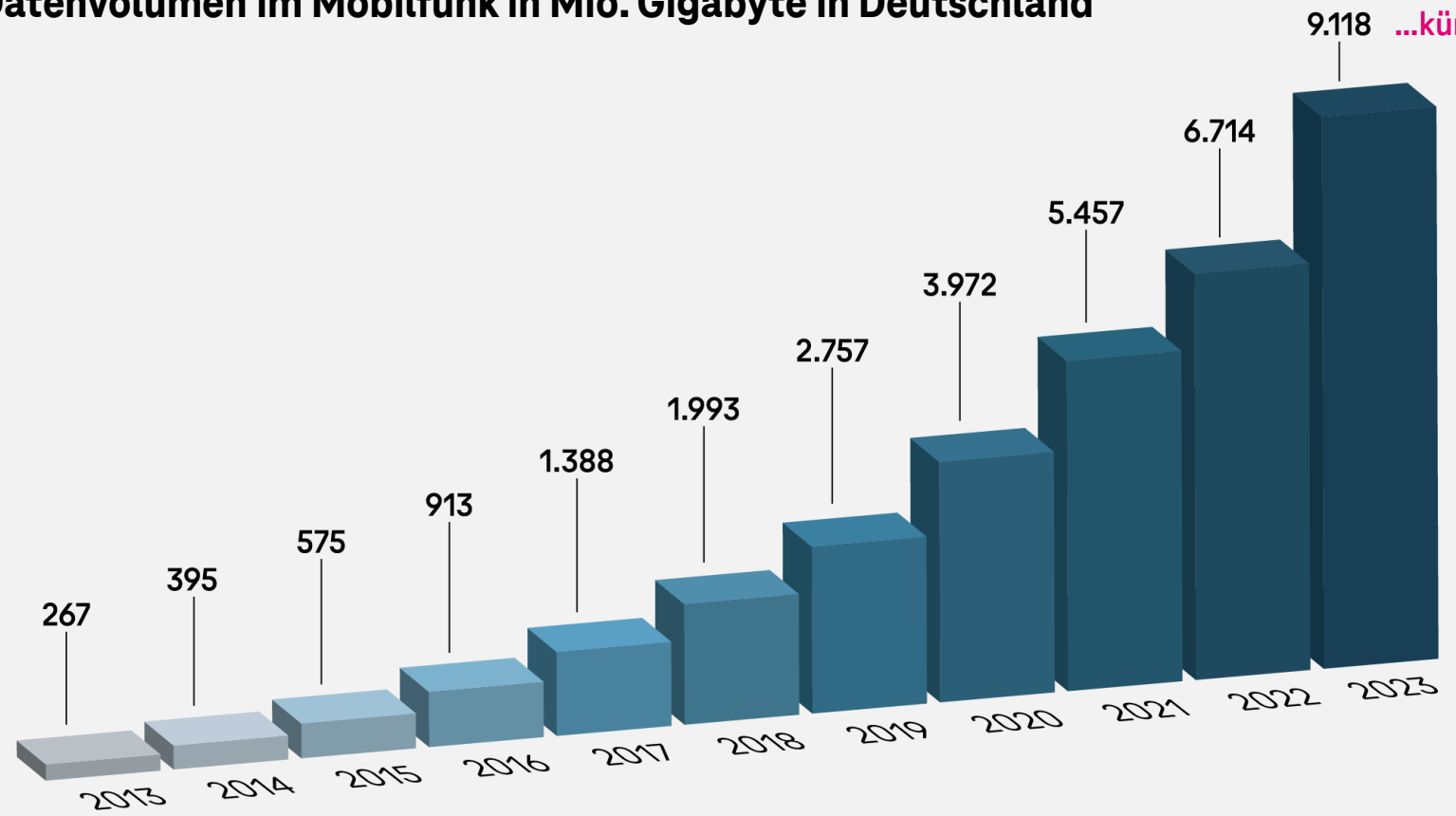

Das Volumen übertragener Daten hat sich in den letzten 10 Jahren um das **34-fache** gesteigert.

Quelle: Jahresbericht Telekommunikation der Bundesnetzagentur 2023

Nutzung der Frequenzbänder in Deutschland

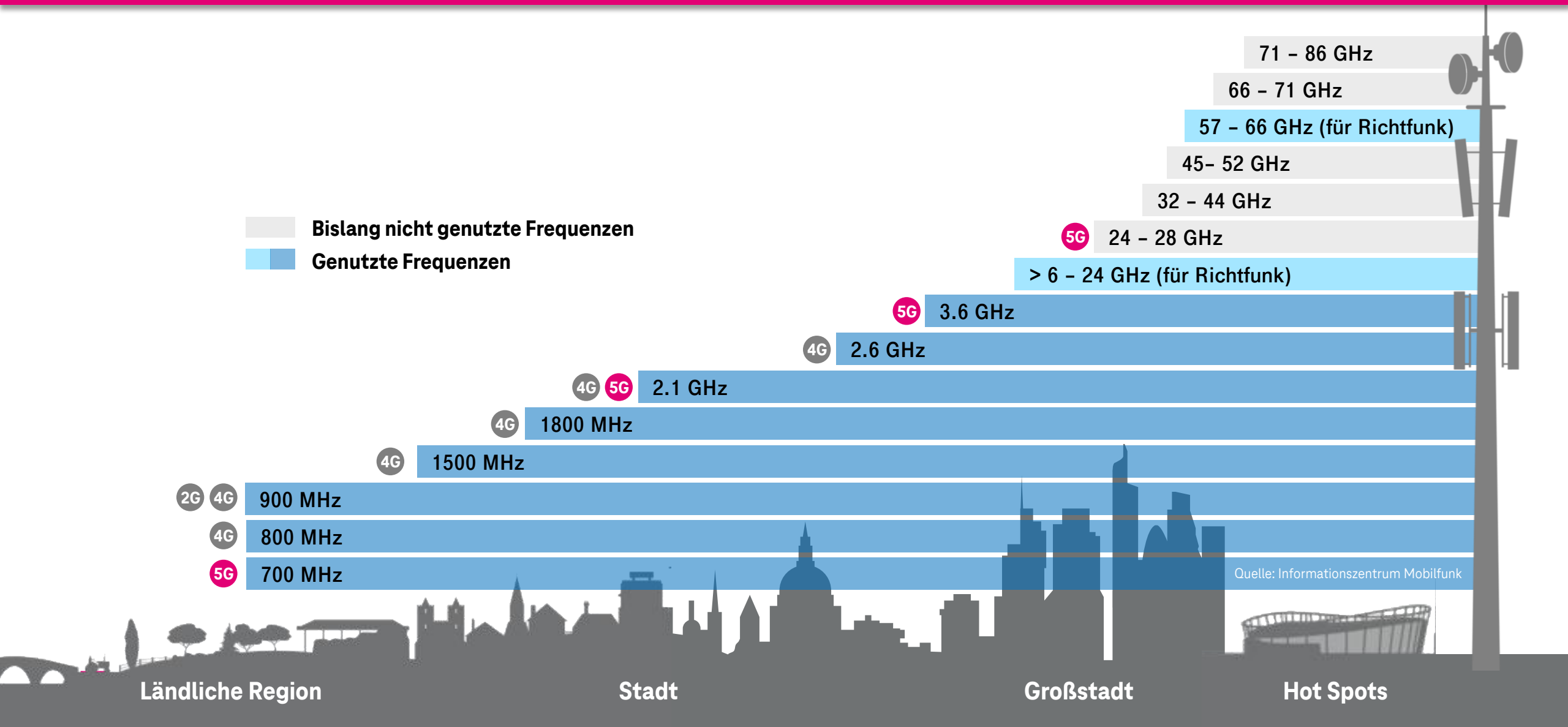

Ambitionierte Lizenzauflagen bis 2030

Die staatlichen Lizenzauflagen vereinen Frequenz-Nutzungsrechte mit Versorgungszielen für eine moderne Mobilfunkversorgung in Deutschland. Mit den aktuellen Auflagen (März 2025) steht insbesondere der ländliche Raum im Fokus des Mobilfunkausbaus. Die Versorgungsziele bis zum Jahr 2030 sind:

1

Bundesländer und dünn besiedelte Gebiete

Versorgung in jedem Bundesland von mindestens 99 Prozent der Haushalte mit mindestens 100 Mbit/s ab 2029.

2

Flächenversorgung

Bundesweit mindestens 99,5 Prozent der Fläche mit mindestens 50 Mbit/s ab 2030.

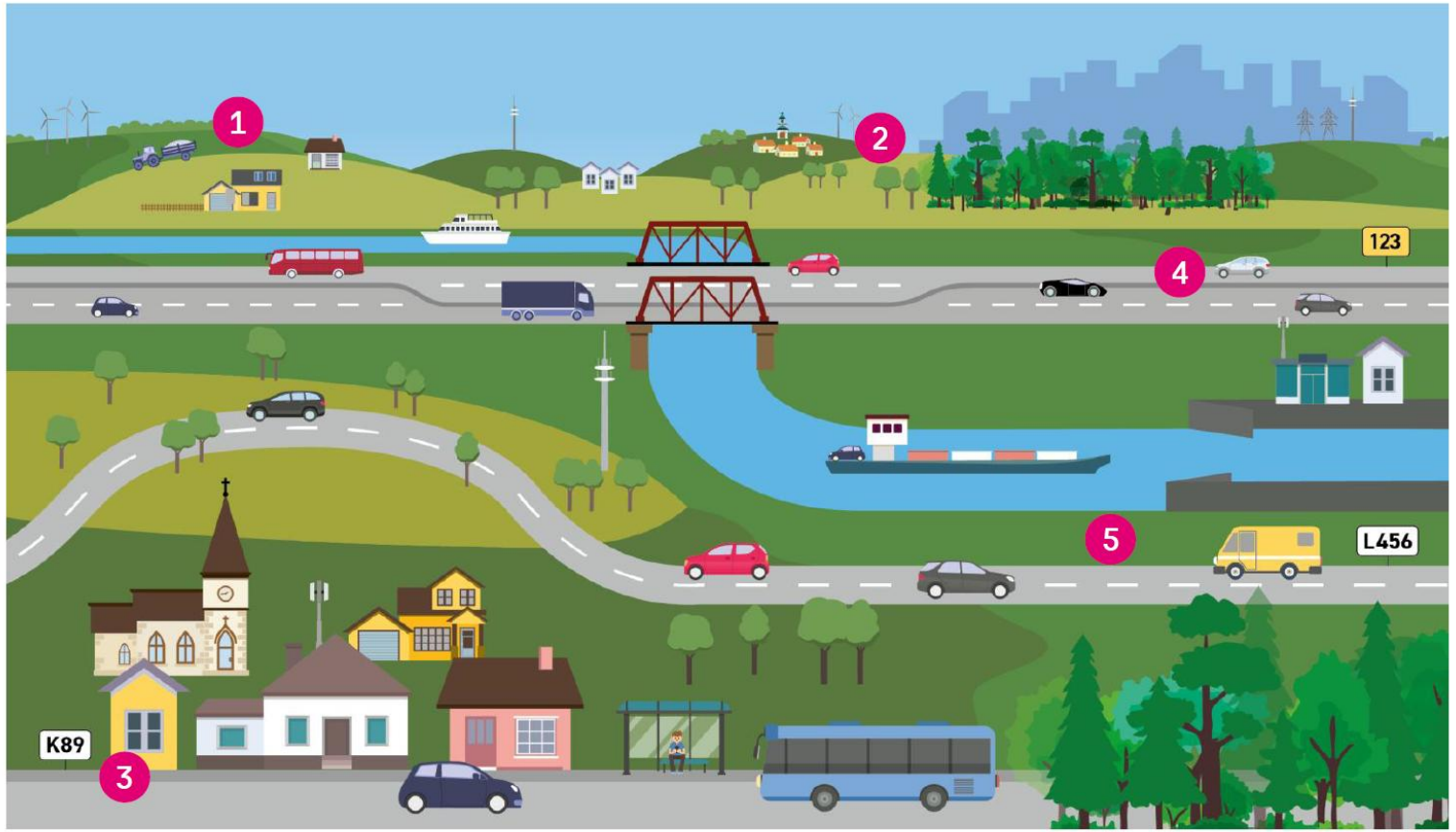

3

Kreisstraßen

Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s ab 2030.

4

Bundesstraßen

Versorgung mit mindestens 100 Mbit/s ab 2029.

5

Land- und Wasserstraßen

Versorgung aller Landes- und Staatsstraßen sowie Binnenwasserstraßen des Kernnetzes des Bundes mit mindestens 50 Mbit/s ab 2029.

Ein neuer Mobilfunkstandort entsteht

| Grundlage zur Vorgehensweise entsprechend der Mobilfunkvereinbarung Dt. Städte und Gemeindetag - Netzbetreiber |

Bedarf / Impuls

Mögliche Anlässe:

- Lückenschließung
- Qualitätsstandort
- Ersatzstandort (Wegfall)
- Netzverdichtung
- Kundenwunsch

Konzeption / Evaluation / Abstimmung

Definition Versorgungsziel: Z. B. Ortschaft, Verkehrsweg

↓

Funktechnische Bewertung: mit den Faktoren Frequenzeinsatz (Reichweite, Gebäudedurchdringung), Topographie (Höhenunterschiede, Bewaldung) u. a.

↓

Definition Suchkreis: Darstellung des Bereiches, einer möglichen Position des neuen Mobilfunkstandortes

↓

Kommunaler Dialog: Einladung an die Kommune zur aktiven Beteiligung bei der Standortsuche > Prüfung der Bereitstellung komm. Liegenschaften > Kommunale Abstimmung

Ca. **50 Kriterien** muss ein potenzieller Mobilfunkstandort gerecht werden (bau- wie funktechnisch)



Angebot nicht vorhanden, Eignung nicht gegeben, Zuspruch liegt nicht vor (z. B. seitens der Räte)

Start der Akquise von privaten Standorten

Angebot ist vorhanden, Eignung ist gegeben

Umsetzung an kommunalem Standort



Herausforderungen im Mobikfunkausbau

Komplexe Planungs- und Genehmigungsverfahren

z. B. durch Berücksichtigung von Anforderungen des Natur- oder Denkmalschutzes, Ortsgestaltungs-satzungen oder Bebauungsplänen

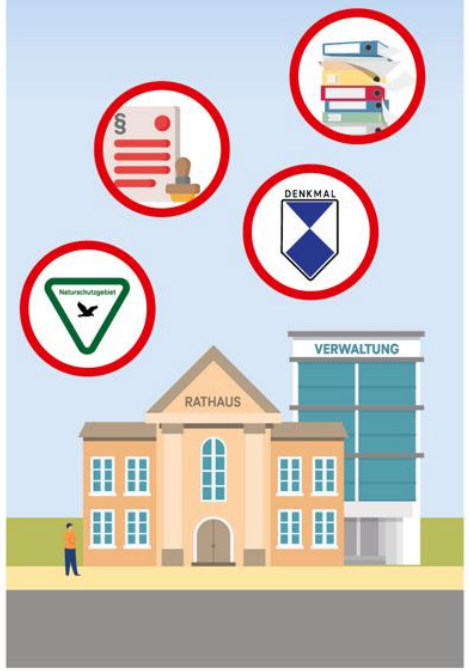

Akzeptanz in der Bevölkerung

Optik und Nähe der Basisstationen, gesundheitliche Bedenken, Technologieskepsis und NIMBY-Mentalität



Aufwändige Standortsuche

In Großstädten wenig geeignete Dachflächen, hoher Aufwand, um funktechnisch passende Liegen-schaften zu finden



Hohe Bau- und Erschließungskosten

Besonders im ländlichen Raum hohe Anbindungskosten für Energie und Glasfaser



Verständnis: Faktoren in der Mobilfunknetzplanung

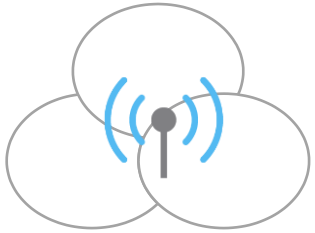

Signalreichweite / Versorgungsradius (bis zu 1 km ideal/zukunftsfähig)



Sichtachse Mobilfunkstandort – Endgerät/Kunde

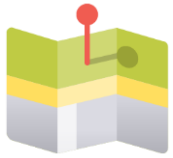

Topografie

Versorgungssituation IST

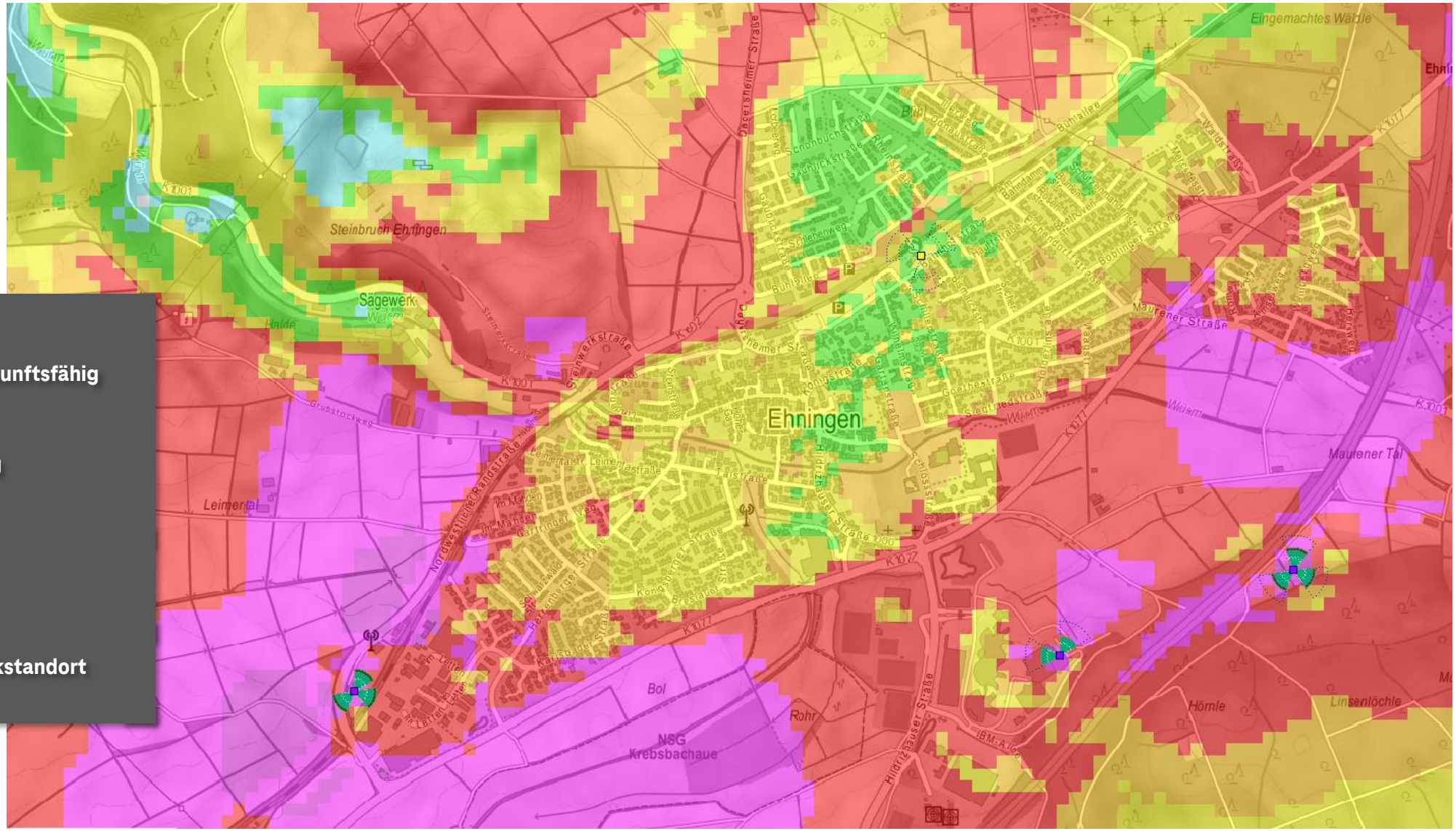

Versorgungssituation SOLL

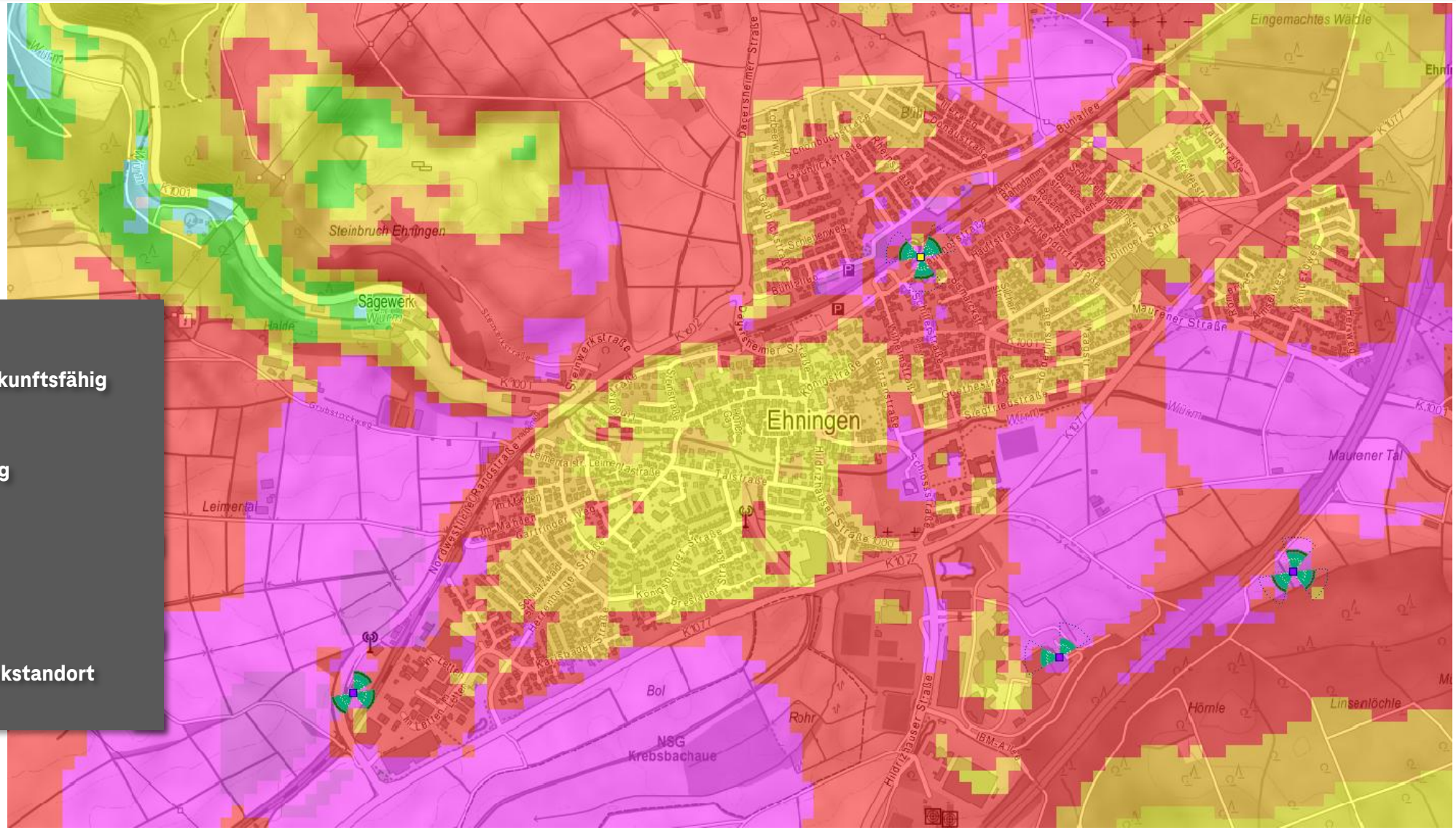

Ausreichend / zukunftsfähig

Grundversorgung

unzureichend

Aktiver Mobilfunkstandort

Zusammenfassend:

- **Bestehendes Versorgungsdefizit ist ausschließlich mittels Neubaus zu schließen.**

- **Lange Suche nach möglichen Standortalternativen.**

- **Zuspruch des kommunalen Flurstücks im Bahnhofbereich sichert langfristige Versorgung im Zentrum der Gemeinde Ehningen.**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Fragen, unsere Antworten.

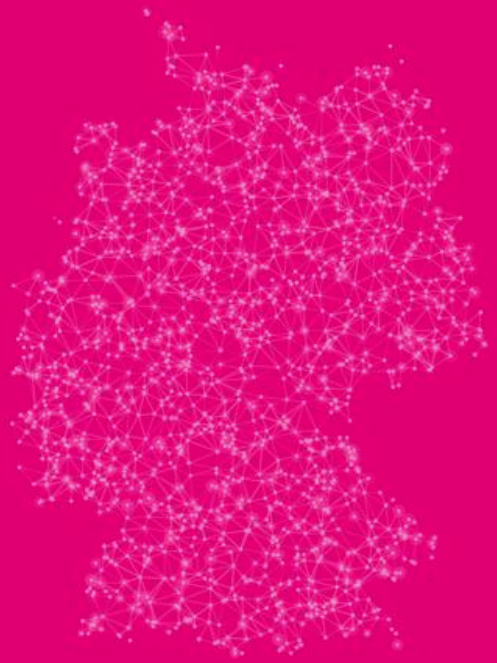

Connecting your world.

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/174	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Weth, Oliver
Aktenzeichen:	902.41, 815.95, 700.95
Sitzungstermin:	24.11.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2027
- Haushaltsplan 2027 des Kernhaushaltes
- Wirtschaftspläne 2027 der Eigenbetriebe Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung
- Finanzplanung bis 2030

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über Anträge zum Haushaltsplan für das Jahr 2027.

Frühere Beratungen:

Einbringung des Planentwürfe am 10.11.2026 mit Sitzungsvorlage 2026/166

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2027 sowie die Entwürfe der Wirtschaftspläne 2027 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung inkl. Der Finanzplanung bis 2030 wurden in der Sitzung am 10.11.2026 in den Gemeinderat eingebracht.

Die Gemeinderatsfraktionen wurden gebeten, Anträge zum Haushalt bis zum 20.11.2026 bei der Verwaltung einzureichen. Die Verwaltung nimmt zu den eingereichten Anträgen während der Sitzung Stellung

Der Gemeinderat hat über die Haushaltsanträge zu beraten und zu beschließen.

Aufgestellt:
Ehningen, 16.11.2026

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

A n l a g e n :

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/175	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Weth, Oliver
Aktenzeichen:	815.31
Sitzungstermin:	24.11.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Eigenbetrieb Wasserversorgung | Anpassung der Gebühren
- Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 zu dieser Beratungsunterlage beigefügte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Sachverhalt:

Die Wasserversorgung der Gemeinde Ehningen ist in der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) geregelt.

Nach § 42 WVS erhebt die Gemeinde (u.a.) eine Verbrauchsgebühr. Diese beläuft sich seit dem 01.01.2026 auf 2,10 Euro je Kubikmeter (cbm). Die Verbrauchsgebühr ist nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) zu kalkulieren.

Um die steigenden Kosten der Wasserversorgung zu decken, ist unter Zugrundelegung der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs Wasserversorgung eine Gebührenerhöhung um 0,35 Euro/cbm auf 2,45 Euro/cbm (netto) ab dem 01.01.2027 notwendig. Die prognostizierte Verkaufsmenge für das Jahr 2027 liegt bei rund 505.000 cbm. Im Übrigen wird auf die Kalkulation in Anlage 3 verwiesen.

Die Gebühren wurden kostendeckend kalkuliert. Der Erfolgsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2027 (Anlage 4) geht daher von einem ausgeglichenen Ergebnis aus.

Nach Angaben des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg beläuft sich der durchschnittliche Trinkwasserpreis im Land im Jahr 2026 auf 2,87 Euro/ cbm (VJ: 2,72 Euro/ cbm) und im Landkreis Böblingen auf 2,78 Euro/ cbm (VJ: 2,71 Euro/ cbm).

Für die rechtsgültige Festlegung des Gebührensatzes ist der Erlass einer Änderungssatzung durch (Anlage 1) erforderlich.

Neben der Anpassung der Verbrauchsgebühren werden weitere Änderungen der Wasserversorgungssatzung vorgeschlagen. Diese sind aufgrund gesetzlicher Änderungen (Umsatzsteuergesetz, Preisangabeverordnung) notwendig. Andere Änderungen sind rein redaktioneller Natur oder dienen der Klarstellung. Im Übrigen wird auf die Änderungssynopse in Anlage 2 verwiesen.

Aufgestellt:
Ehningen, 16.11.2026

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1 Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
Anlage 2 Änderungssynopse zur Wasserversorgungssatzung
Anlage 3 Gebührenkalkulation Wasser 2027
Anlage 4 Erfolgsplan EigB Wasserversorgung 2027

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 09.11.1999, zuletzt geändert 02.12.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 24.11.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 (Zutrittsrecht) wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerks im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des §§ 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

Artikel 2

§ 15 (Kostenerstattung) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs.4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 3

§ 16 (Private Anschlussleitungen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Wasserwerks und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Wasserwerk zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Artikel 4

§ 22 (Nachprüfung von Messeinrichtungen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserwerk, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Artikel 5

§ 27 (Beitragsschuldner) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

Artikel 6

§ 29 (Grundstücksfläche) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 KAG bleiben unberührt.

Artikel 7

§ 30 (Nutzungsfaktor) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,50 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

Artikel 8

§ 34 (Weitere Beitragspflicht) wird wie folgt neu gefasst:

§34 (Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht)

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
   1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
   2. soweit in den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse

zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

Artikel 9

§ 35 (Beitragssatz) wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 28) 4,41 €. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 10

§ 37 (Fälligkeit) wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

Artikel 11

§ 38 (Ablösung) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Artikel 12

§ 41 (Grundgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q^3	€ (netto) /Monat
_2,5	0,34
_4	0,34
_10	0,45
_16	0,89
_25	3,84
_63	8,79
_100	12,40

Q^3	€ (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer) /Monat
_2,5	0,3638
_4	0,3638
_10	0,4815
_16	0,9523
_25	4,1088
_63	9,3946
_100	13,2680

Bei Standrohrzählern beträgt die Grundgebühr 14,83 € netto /Monat. Dies sind 15,8681 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer /Monat.

(4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein (Bau-)Wasserzähler verwendet, ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 0,87 € netto / 0,9309 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer zu entrichten. Hinzu kommen die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers.

Artikel 13

§ 42 (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 2,45 netto bzw. 2,6215 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer.
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 2,45 netto bzw. 2,6215 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer.

Artikel 14

§ 44 (Pauschaltarif) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Wie bei der Verbrauchsgebühr (§ 42 Abs. 1) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge € 2,45 netto bzw. 2,6215 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer, erhoben.

Artikel 15

§ 46 (Entstehung der Gebührenschuld) wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 41 und § 42 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

Artikel 16

§ 49 (Anzeigepflichten) wird wie folgt neu gefasst:

(4) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde/Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

Artikel 17

§50 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs.2 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs.3 Satz 2 und § 49 Abs.1 und 4 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Artikel 18

§ 54 (Umsatzsteuer) wird aufgehoben

Artikel 19

Die Satzung wird um folgenden Hinweis am Ende der Satzung erweitert
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserwerk geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, den 25.11.2026

Lukas Rosengrün
- Bürgermeister -

Anlage 2: Änderungssynopse zur Wasserversorgungssatzung vom 24.11.2026 - Drucksache Nr. 2026/ 175

Bisherige Satzung	Neufassung der Satzung (grün markiert)	Erläuterung der Änderung
§§1 – 11 *[unverändert]*	**§§ 1 – 11** *[unverändert]*	
§12 Zutrittsrecht Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerks den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.	**§12 Zutrittsrecht** Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerks **im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des §§ 99 der Abgabenordnung** den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.	Aufführung der rechtlichen Grundlage des Zutrittsrecht außerhalb der Satzung
§§13 - 14 *[unverändert]*	**§§13 - 14** *[unverändert]*	
§15 Kostenerstattung (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs.4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.	**§15 Kostenerstattung** (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs.4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. **Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.**	Aufhebung des § 54 Umsatzsteuer der Satzung
§16 Private Anschlussleitungen (1) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Wasserwerks und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Wasserwerk zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.	**§16 Private Anschlussleitungen** (1) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Wasserwerks und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Wasserwerk zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich **(§ 35 BauGB)**.	Rechtsgrundlage des Außenbereichs
§§17 - 21 *[unverändert]*	**§§17 - 21** *[unverändert]*	
§22 Nachprüfung von Messeinrichtungen (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserwerk, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.	**§22 Nachprüfung von Messeinrichtungen** 1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle **nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes** verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserwerk, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.	Angleichung der Satzung an Rechtsänderung im Mess- und Eichgesetz
§§23 – 26 *[unverändert]*	**§§23 – 26** *[unverändert]*	
§27 Beitragsschuldner (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.	**§27 Beitragsschuldner** (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der **Bekanntgabe** des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. (2) **Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.** Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur	Bekanntgabe ist Zugang zum Machtbereich, Zustellung in der Regel bei Bescheiden nicht erfüllt Rein redaktionelle Angleichung

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.	entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. (3) **Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.**	Rein redaktionelle Angleichung
§28 *[unverändert]*	**§28** *[unverändert]*	
§29 Grundstücksfläche (2) § 10 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.	**§29 Grundstücksfläche** (2) **Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 KAG bleiben unberührt.**	Rechtsgrundlage im KAG hat sich geändert
§ 30 Nutzungsfaktor (3) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,50 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).	**§ 30 Nutzungsfaktor** (3) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,50 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). **Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.**	Rein redaktionelle Maßnahme
§§31 - 33 *[unverändert]*	**§§31 - 33** *[unverändert]*	
§ 34 Weitere Beitragspflicht (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist. (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit 1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden; 2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr.2 entfallen, 3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.	**§34 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht** (1) **Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,** **1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;** **2. soweit in den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;** **3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;** **4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.** (2) **Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 S. 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.**	Redaktionelle Angleichung an aktuelle Formulierungshilfen
§ 35 Beitragssatz Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 28) 4,41 €.	**§ 35 Beitragssatz** Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 28) 4,41 €. **Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer.**	Aufhebung des § 54 Umsatzsteuer der Satzung
§36 *[unverändert]*	**§36** *[unverändert]*	
§ 37 Fälligkeit Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.	**§ 37 Fälligkeit** Der Beitrag wird einen Monat nach **Bekanntgabe** des Beitragsbescheids fällig.	Bekanntgabe ist Zugang zum Machtbereich, Zustellung in der Regel bei Bescheiden nicht erfüllt

§ 38 Ablösung (3) --	**§ 38 Ablösung** **(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.**	Rechtliche Klarstellung
§§39 - 40 *[unverändert]*	**§§39 - 40** *[unverändert]*	
§ 41 Grundgebühr (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von: Q^3 €/Monat _2,5 0,34 _4 0,34 _10 0,45 _16 0,89 _25 3,84 _63 8,79 _100 12,40 Bei Standrohrzählern beträgt die Grundgebühr 14,83 €/Monat. (4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein (Bau-)Wasserzähler verwendet, ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 0,87 € zu entrichten. Hinzu kommen die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers.	**§ 41 Grundgebühr** (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von: Q^3 € **(netto)** /Monat _2,5 0,34 _4 0,34 _10 0,45 _16 0,89 _25 3,84 _63 8,79 _100 12,40 Q^3 € **(brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer)** /Monat _2,5 0,3638 _4 0,3638 _10 0,4815 _16 0,9523 _25 4,1088 _63 9,3946 _100 13,2680 Bei Standrohrzählern beträgt die Grundgebühr 14,83 € **netto** /Monat. **Dies sind 15,8681 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer /Monat.** (4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein (Bau-)Wasserzähler verwendet, ist eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 0,87 € **netto / 0,9309 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer** zu entrichten. Hinzu kommen die Kosten für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers.	Berücksichtigung der Preisangabenverordnung (PAngV)
§ 42 Verbrauchsgebühren (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 2,10. (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 2,10.	**§ 42 Verbrauchsgebühren** (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **€ 2,45 netto bzw. 2,6215 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer.** (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **€ 2,45 netto bzw. 2,6215 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer.**	Berücksichtigung der Preisangabenverordnung (PAngV) Anpassung der Gebühr an die aktuelle Gebührenkalkulation
§43 *[unverändert]*	**§43** *[unverändert]*	
§ 44 Pauschaltarif (2) Wie bei der Verbrauchsgebühr (§ 42 Abs. 1) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge 1,70 € erhoben.	**§ 44 Pauschaltarif** (2) Wie bei der Verbrauchsgebühr (§ 42 Abs. 1) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge **€ 2,45 netto bzw. 2,6215 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer,** erhoben.	Berücksichtigung der Preisangabenverordnung (PAngV) Anpassung der Gebühr an die aktuelle Gebührenkalkulation
§45 *[unverändert]*	**§45** *[unverändert]*	
§ 46 Entstehung der Gebührenschuld (5) --	**§ 46 Entstehung der Gebührenschuld**	Redaktionelle Anpassung, bisher in anderem § enthalten

	(5) Die Gebührenschuld gemäß § 41 und § 42 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).	
§§47 - 48 *[unverändert]*	**§§47 - 48** *[unverändert]*	
§ 49 Anzeigepflichten (4) --	**§ 49 Anzeigepflichten** **(4) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Wasserwerk mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.**	Redaktionelle Anpassung der Satzung, da bisher in dieser Form nicht erfasst
§50 Ordnungswidrigkeiten (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs.2 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs.3 Satz 2 und § 49 Abs.1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.	**§50 Ordnungswidrigkeiten** (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs.2 Nr.2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs.3 Satz 2 und § 49 Abs.1 **und 4** dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.	Aufnahme des hinzugekommenen Absatzes
§§51 - 53 *[unverändert]*	**§§51 - 53** *[unverändert]*	
§ 54 Umsatzsteuer Soweit die Leistungen, die den dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.	**§ 54 Umsatzsteuer** *[aufgehoben]*	Berücksichtigung der Preisangabenverordnung (PAngV) Umsatzsteuer an den entsprechenden Satzungsparagraphen ergänzt
§ 55 *[unverändert]*	**§ 55** *[unverändert]*	
§ 56 Inkrafttreten (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben. (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 18.11.1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.	**§ 56 Inkrafttreten** (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben. (2) Diese Satzung tritt **in dieser Fassung** am **01.01.2027** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 18.11.1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft	
	Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO **Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserwerk geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.**	Hinweis zur rechtlichen Klarstellung

Anlage 3 zur Drucksache Nr. 2026/ 175

Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühren für 2027

I. Sonstige Erträge (ohne Verbrauchsgebühr)

Sachkonto	Bezeichnung	Betrag
31610000	Ert. aus der Auflösung v. Sonderposten	- 12.000,00 €
33210010	Grundgebühren	- 32.000,00 €
div.	Sonst. ord. Erträge	- 16.100,00 €
Ergebnis		**- 60.100,00 €**

II. Aufwendungen

Sachkonto	Bezeichnung	Betrag
40*	Personalaufwendungen	200.200,00 €
42110052	Unterhaltung Wassergewinnungsanlagen	67.000,00 €
42110053	Unterhaltung Verteilungseinrichtungen	85.000,00 €
42110054	Unterhaltung Hochbehälter	16.000,00 €
42110055	Unterhaltung Meßeinrichtungen	36.000,00 €
42210000	Unterh. des bewegl. Vermögens	3.500,00 €
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	4.600,00 €
42320000	Leasing	8.700,00 €
42410020	Beleuchtung/Strom	38.000,00 €
42420020	Aufwand Fremdwasserbezug	326.300,00 €
42470001	Grundsteuer	700,00 €
42510000	Haltung von Fahrzeugen	6.500,00 €
42510010	KFZ-Steuer	200,00 €
42610000	Dienst- und Schutzkleidung	300,00 €
42620000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	500,00 €
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	4.400,00 €
42720000	Aufwendungen für EDV	8.500,00 €
42720010	Aufwendungen Rechenzentrum (Komm.ONE)	4.000,00 €
42730000	Aufwendungen für bez. Leist. und Waren	6.500,00 €
44292000	Lizenzen und Konzessionen	20.000,00 €
44294000	Rechts- und Beratungskosten	20.000,00 €
44310050	Dienstreisen	100,00 €
44430000	Versicherungen	2.800,00 €
44520000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	58.000,00 €
45120000	Zinsaufwendungen an Gemeinden u.GV	12.300,00 €
45170000	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	125.000,00 €
47110020	Abschreibung Sachvermögen	239.000,00 €
97110000	Kalk. Eigenkapitalverzinsung AV	4.100,00 €
Ergebnis		**1.298.200,00 €**

Anlage 3 zur Drucksache Nr. 2026/ 175

Gebührenkalkulation der Verbrauchsgebühren für 2027

III. Verbrauchsgebühr

Durch Gebühren zu deckender Betrag:	1.238.100,00 €
Veranschlagte Wasserverkaufsmenge:	505.000 m^3
Verbrauchsgebühr je m^3 (netto)	**2,45 €**
nachrichtlich: Verbrauchsgebühr je m^3 zzgl. 7 % USt.	*2,6233 €*

IV. Gesamtergebnis

Erträge gesamt	-	1.298.200,00 €
davon sonstige Erträge (ohne Verbrauchsgebühr)	-	*60.100,00 €*
davon Erträge aus Verbrauchsgebühren	-	*1.238.100,00 €*
Aufwendungen gesamt		1.298.200,00 €
Jahresverlust/ -überschuss		**- €**

Nachrichtlich:

Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des Anlagevermögens

Kalkulation auf Grundlage § 14 Abs. 3 KAG nach der Restwertmethode

Anlagevermögen lt. vrl. Bilanz z. 31.12.2026		5.759.541,84 €
Abzugskapital lt. vrl. Bilanz z. 31.12.2026	-	701.010,24 €
Zu verzinsenes Anlagevermögen		**5.058.531,60 €**
davon druch Eigenkapital finanziert:		117.941,14 €
Kalk. Zinssatz		3,50%
Kalkulatorische EK-Verzinsung, abgerundet		**4.100,00 €**

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung 2027

GEMEINDE EHNINGEN

Nr.		Vorläufiges Ergebnis 2025 EUR	Ansatz 2026 EUR	Ansatz 2027 EUR	Planung 2028 EUR	Planung 2029 EUR	Planung 2030 EUR
		1	2 [1)]	3	4 [2)]	5	6
1	Umsatzerlöse	1.020.378	1.116.362	1.282.100	1.248.300	1.232.700	1.255.600
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3	andere aktivierte Eigenleistungen						
4	sonstige betriebliche Erträge	15.547	16.600	16.100	16.200	16.700	16.800
5	Materialaufwand	- 662.607,32	- 576.300	- 615.800	- 564.600	- 523.000	- 530.200
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 361.341	- 344.700	- 383.000	- 380.700	- 385.500	- 391.000
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 301.266	- 183.900	- 232.800	- 183.900	- 137.500	- 139.200
6	Personalaufwand	- 204.151	- 184.900	- 200.200	- 205.200	- 210.300	- 215.600
a)	Löhne und Gehälter	- 159.168	- 142.900	- 155.000	- 158.900	- 162.900	- 167.000
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 32.017	- 30.200	- 32.500	- 33.300	- 34.100	- 35.000
	davon für Altersversorgung	- 12.966	- 11.800	- 12.700	- 13.000	- 13.300	- 13.600
7	Abschreibungen	- 0	- 215.000	- 239.000	- 243.500	- 248.500	- 249.000
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 0	- 215.000	- 239.000	- 243.500	- 248.500	- 249.000
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten						

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung 2027

GEMEINDE EHNINGEN

Nr.		Vorläufiges Ergebnis 2025 EUR	Ansatz 2026 EUR	Ansatz 2027 EUR	Planung 2028 EUR	Planung 2029 EUR	Planung 2030 EUR
		1	2 [1]	3	4 [2]	5	6
8	sonstige betriebliche Aufwendungen	- 102.282	- 90.800	- 105.000	- 126.000	- 140.200	- 152.100
9	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen						
10	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen						
11	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen						
12	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	- 135.692	- 147.600	- 137.300	- 124.300	- 126.500	- 124.600
14	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
15	Ergebnis nach Steuern						
16	sonstige Steuern	- 1.383	- 1.000	- 900	- 900	- 900	- 900
17	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	- 70.190,23	- 82.638	-	-	-	-
	nachrichtlich						
18	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0	0	0	0	0	0
19	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0	0	0	0	0	0

[1] Ansatz einschließlich aller Änderungen des Wirtschaftsplans

[2] Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/176	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Weth, Oliver
Aktenzeichen:	700.11
Sitzungstermin:	24.11.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung | Anpassung der Gebühren
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 zu dieser Drucksache beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung.

Sachverhalt:

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehningen ist in der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS) geregelt.

Nach § 41 AbwS erhebt die Gemeinde (u.a.) eine Einleitungsgebühr. Diese gliedert sich in eine Schmutzwassergebühr, eine Niederschlagswassergebühr und eine Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (insb. sog. Grubenentleerungen). Die Gebühren wurden zuletzt zum 01.01.2026 angepasst. Die Gebühren sind nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) zu kalkulieren.

Die Kalkulation wurde auf Grundlage des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Jahr 2027 (Anlage 4) sowie unter Berücksichtigung des Ausgleichs von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen der Vorjahre je Gebührenart erstellt. Für die detaillierte Kalkulation wird auf Anlage 3 dieser Drucksache verwiesen.

Demnach ergibt sich für den Kalkulationszeitraum 2027 eine nachfolgend kostendeckende Gebührenstruktur für die Abwasserbeseitigung:

Gebührenart	Bisher 2026	**Neu 01.01.2027**	Veränderung
Schmutzwassergebühr	2,80 €/cbm	**2,50 €/cbm**	- 0,30 €/cbm
Niederschlagswassergebühr	0,31 €/m²	**0,26 €/m²**	- 0,05 €/m²
Dezentrale Schmutzwassergebühr	4,77 €/cbm	**6,70 €/cbm**	+ 1,93 €/cbm

Nach Angaben des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für das Jahr 2026 beläuft sich die durchschnittliche Schmutzwassergebühr im Land auf 2,51 Euro/ cbm (VJ: 2,36 Euro/cbm) und im Landkreis Böblingen auf 2,34 Euro/ cbm (VJ: 2,23 Euro/cbm).

Die durchschnittliche Niederschlagswassergebühr im Land belief sich im Jahr 2026 auf 0,55 Euro/ cbm (VJ: 0,54 Euro/ cbm) und im Landkreis Böblingen auf 0,76 Euro/cbm (VJ: 0,47 Euro/cbm).

Für die rechtsgültige Festlegung des Gebührensatzes ist der Erlass einer Änderungssatzung durch (Anlage 1) erforderlich. Neben den Gebührenanpassungen werden weitere Satzungsänderungen vorgeschlagen, die rein redaktioneller Natur sind. Im Übrigen wird auf die Änderungssynopse in Anlage 2 verwiesen.

Aufgestellt:
Ehningen, 16.11.2026

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 - Änderung zur Abwasserbeseitigungssatzung
Anlage 2 Änderungssynopse zur Abwasserbeseitigungssatzung
Anlage 3 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2027
Anlage 4 Erfolgsplan EigB Abwasserbeseitigung 2027

Gemeinde Ehningen Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 24.10.2000, zuletzt geändert am 03.12.2025

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen in seiner Sitzung vom 24.11.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 (Grundstücksbenutzung) erhält folgende Fassung:

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das Abwasserwerk verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

Artikel 2

§ 14 (Private Grundstücksanschlüsse) erhält folgende Fassung:

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Abwasserwerks und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Abwasserwerk zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Artikel 3

§ 24 (Beitragsschuldner) erhält folgende Fassung:

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

Artikel 4

§ 34 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig

Artikel 5

§ 40 (Absetzungen) erhält folgende Fassung:

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen 15 m³ / Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³ / Jahr.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Artikel 6

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Einleitungsgebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem 01.01.2027 je m³ Abwasser — 2,50 Euro

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt ab dem 01.01.2027 je m² abflussrelevante Fläche und Jahr — 0,26 Euro

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4) beträgt ab dem 01.01.2027 je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen — 35,00 Euro
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben — 6,70 Euro
c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist — 52,50 Euro

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, den 25.11.2026

Lukas Rosengrün
- Bürgermeister -

Anlage 2: Änderungssynopse zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.11.2026 - Drucksache 2026/176

Bisherige Satzung	Neufassung der Satzung (grün markiert)	Erläuterung der Änderung
§§1 - 40 *[unverändert]*	**§§ 1 - 40** *[unverändert]*	
§ 11 Grundstücksbenutzung Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff des Wassergesetzes für Baden-Württemberg verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.	**§ 11 Grundstücksbenutzung** Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen **des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das Abwasserwerk** verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.	Änderung der Rechtsgrundlage
§ 14 Private Grundstücksanschlüsse (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Abwasserwerks und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Abwasserwerk zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.	**§ 14 Private Grundstücksanschlüsse** (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Abwasserwerks und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen vom Abwasserwerk zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich **(§ 35 BauGB)**.	Ergänzung der Rechtsgrundlage
§ 24 Beitragsschuldner (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs.1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs.2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.	**§ 24 Beitragsschuldner** (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der **Bekanntgabe** des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. (2) **Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.** Mehrere Beitragsschuldner **sind Gesamtschuldner.** Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil **beitragspflichtig.** (3) **Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.**	Bekanntgabe ist Zugang zum Machtbereich, Zustellung in der Regel bei Bescheiden nicht erfüllt Rein redaktionelle Anpassung
§ 34 Fälligkeit Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.	**§ 34 Fälligkeit** Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird jeweils einen Monat nach **Bekanntgabe** des Abgabebescheids fällig.	Bekanntgabe ist Zugang zum Machtbereich, Zustellung in der Regel bei Bescheiden nicht erfüllt
§ 40 Absetzungen (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1: 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen 15 m^3 / Jahr, 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m^3 / Jahr.	**§ 40 Absetzungen** (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1: 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen 15 m^3 / Jahr, 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m^3 / Jahr.	Änderung der Rechtsgrundlage

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m^3/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m^3/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.	Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermengen gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m^3/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m^3/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu **§ 35 des Landesgrundsteuergesetzes** ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.	
§ 41 Höhe der Einleitungsgebühr (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem 01.01.2026 je m^3 Abwasser 2,80 Euro (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt ab dem 01.01.2026 je m^2 abflussrelevante Fläche und Jahr 0,31 Euro (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4) beträgt ab dem 01.01.2026 je m^3 Abwasser: a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 35,00 Euro b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,77 Euro c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 52,50 Euro (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.	**§ 41 Höhe der Einleitungsgebühr** (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt ab dem **01.01.2027** je m^3 Abwasser **2,50 Euro** (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt ab dem **01.01.2027** je m^2 abflussrelevante Fläche und Jahr **0,26 Euro** (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 4) beträgt ab dem **01.01.2027** je m^3 Abwasser: a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 35,00 Euro b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben **6,70 Euro** c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 52,50 Euro (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.	Umsetzung der neuen Gebührenkalkulation
§§ 42- 49 *[unverändert]*	**§§ 42- 49** *[unverändert]*	
§ 50 Inkrafttreten (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben. (2) Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 01.01.2001 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 09. November 1999 außer Kraft. Die genannten Eurobeträge treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.	**§ 50 Inkrafttreten** (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben. (2) Die Bestimmungen dieser Satzung **in dieser Fassung treten am 01.01.2027** in Kraft, gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 09. November 1999 außer Kraft. Die genannten Eurobeträge treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.	

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE EHNINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

HAUSHALTSJAHR 2027

STAND 23. OKTOBER 2026

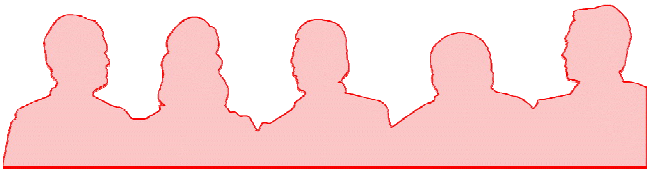

Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

8. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2027 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren - siehe Anlage VII)

Schmutzwasserbeseitigung	2,50 €/m³
Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	6,70 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,26 €/m²

Gebührensatz ohne Ausgleich (Verrechnung)

Schmutzwasserbeseitigung	2,58 €/m³
Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	4,10 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,32 €/m²

Nachrichtlich:
Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,80 €/m³ .

Der bisherige Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 4,77 €/m³

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,31 €/m² .

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2027

Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	927.987,99
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	927.987,99
Summe laufende Kosten		927.987,99 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	277.127,28
	Summe	277.127,28
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-121.027,96
	Summe	-121.027,96
Fremdkapitalverzinsung		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	135.444,51
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-53.283,60
	Summe	82.160,91
Summe kalkulatorische Kosten		238.260,23 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		**1.166.248,22 €**
Bemessungsgrundlage		**451.398 m³**
Kostendeckender Gebührensatz		**2,5836 €/m³**
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
Kostenüberdeckung		**-36.559,61 €**
		451.398 m³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		-0,08099 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		**2,5026 €/m³**

Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 2027

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	2.403,37
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	2.403,37
Summe laufende Kosten		2.403,37 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	356,31
	Summe	356,31
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-10,69
	Summe	-10,69
Fremdkapitalverzinsung		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	115,20
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-9,18
	Summe	106,02
Summe kalkulatorische Kosten		451,64 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		**2.855,01 €**
Bemessungsgrundlage		**695 m³**
Kostendeckender Gebührensatz		**4,1079 €/m³**
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
Kostenunterdeckung		**1.805,51 €**
Bemessungsgrundlage		**695 m³**
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		2,60 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		**6,7058 €/m³**

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2027

Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	143.550,02
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	143.550,02
Summe laufende Kosten		143.550,02 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	124.049,18
	Summe	124.049,18
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-68.654,84
	Summe	-68.654,84
Fremdkapitalverzinsung		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	71.214,16
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-31.795,27
	Summe	39.418,89
Summe kalkulatorische Kosten		94.813,23 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		**238.363,25 €**
Bemessungsgrundlage		**723.919 m²**
Kostendeckender Gebührensatz		**0,3293 €/m²**
	Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden	
	Kostenüberdeckung	**-45.356,95 €**
	Bemessungsgrundlage	**723.919 m²**
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0627 €
	Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	**0,2666 €/m²**

Straßenentwässerungskostenanteil 2027

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	59.458,62
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	59.458,62
Summe laufende Kosten		59.458,62 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	80.445,29
	Summe	80.445,29
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-1.829,03
	Summe	-1.829,03
Fremdkapitalverzinsung		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	49.037,89
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-1.523,71
	Summe	47.514,17
Summe kalkulatorische Kosten		126.130,43 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		**185.589,05 €**
Straßenentwässerungsanteil		**185.589,05 €**

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle 2027

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt	SW zentral	SW dezentral	NW	StEA
			€	€	€	€	€
	Personalaufwendungen	Pers	197.400,00	179.161,27	551,69	12.890,22	4.796,82
	Unterhalt Messeinrichtungen	Mw Bk Netz	38.000,00	19.000,00		13.870,00	5.130,00
	Unterhalt Kläranlage	KA Bk	156.000,00	148.678,17	457,83	4.992,00	1.872,00
	Unterhalt Dolennetz	Mw Bk Netz	120.000,00	60.000,00		43.800,00	16.200,00
	Unterhalt Reinigung Dolennetz	Mw Bk Netz	22.000,00	11.000,00		8.030,00	2.970,00
	Betrieb und Unterhaltung RÜB	Mw Bk Netz	115.000,00	57.500,00		41.975,00	15.525,00
	Unterhalt des beweglichen Vermögens	KA Bk	5.000,00	4.765,33	14,67	160,00	60,00
	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern	KA Bk	5.000,00	4.765,33	14,67	160,00	60,00
	Heizung und Brennstoffe	KA Bk	2.000,00	1.906,13	5,87	64,00	24,00
	Beleuchtung, Strom	KA Bk	135.000,00	128.663,80	396,20	4.320,00	1.620,00
	Aufwand Wasserversorgung- Abwasserbeseitigung	KA Bk	3.500,00	3.335,73	10,27	112,00	42,00
	Haltung von Fahrzeugen	MW Bk	4.000,00	1.993,86	6,14	1.460,00	540,00
	Dienst und Schutzkleidung	KA Bk	500,00	476,53	1,47	16,00	6,00
	Aus- und Fortbildung	KA Bk	10.000,00	9.530,65	29,35	320,00	120,00
	Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	KA Bk	44.400,00	42.316,10	130,30	1.420,80	532,80
	Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren	SW	1.000,00	996,93	3,07		
	Aufwand für Dienstleitungen	SW	175.000,00	174.462,77	537,23		
	Aufwendungen für EDV	Vw	4.000,00	3.190,18	9,82	400,00	400,00
	Aufwendungen für Rechenzentrum	VW	3.000,00	2.392,63	7,37	300,00	300,00
	Versicherungen	Vw	9.900,00	7.895,69	24,31	990,00	990,00
	Erstattungen an Gemeinden	Vw	78.000,00	62.208,44	191,56	7.800,00	7.800,00
	Mitgliedsbeiträge an Verbände	Vw	1.700,00	1.355,82	4,18	170,00	170,00
	Aufwand für Gebäudereinigung	Vw	3.000,00	2.392,63	7,37	300,00	300,00
	Summe		1.133.400,00	927.987,99	2.403,37	143.550,02	59.458,62

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt	SW zentral	SW dezentral	NW	StEA
			€	€	€	€	€
4-35910000	andere sonstige ordentliche Erträge						
	Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Verzinsung des Anlagevermögens

		Schlüssel	Gesamt €	SW zentral €	SW dezentral €	NW €	StEA €
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	3.979,48	3.392,01	10,45	378,05	198,97
	Betriebsvorrichtung	KA KK	31.207,33	26.600,36	81,91	2.964,70	1.560,37
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	5.439,90	4.636,84	14,28	516,79	272,00
	Brücken und Tunnel	KA KK	396,00	337,54	1,04	37,62	19,80
	Grundst und sonst Gebäude	KA KK	1.981,76	1.689,21	5,20	188,27	99,09
sonstiges							
	DV-Software	MW Bk	0,09	0,05	0,00	0,03	0,01
	sonstiges Imm. Vermögen	KA KK	869,84	741,43	2,28	82,63	43,49
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW Bk Netz	52.788,48	26.394,24		19.267,79	7.126,44
	Telekommunikation und EDV	MW Bk Netz	0,03	0,02		0,01	0,00
	Betriebsausstattung	MW Bk Netz	0,00				
Ausstattung							
	Fahrzeuge und PWK	Ka Bk	14,10	13,44	0,04	0,45	0,17
	Messeinrichtungen	MW Bk Netz	575,20	287,60		209,95	77,65
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	158.559,55	71.351,80		47.567,87	39.639,89
Summe			255.811,76	135.444,51	115,20	71.214,16	49.037,89

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

		Schlüssel	Gesamt	SW zentral	SW dezentral	NW	StEA
			€	€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	8.501,62	7.246,57	22,31	807,65	425,08
	Betriebsvorrichtung	KA KK	72.491,99	61.790,38	190,27	6.886,74	3.624,60
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	43.179,01	36.804,72	113,33	4.102,01	2.158,95
	Brücken und Tunnel	KA KK	346,29	295,17	0,91	32,90	17,31
	Grundst und sonst Gebäude	KA KK	2.286,22	1.948,72	6,00	217,19	114,31
sonstiges							
	DV-Software	MW Bk	0,00				
	sonstiges Imm. Vermögen	KA KK	8.791,69	7.493,82	23,08	835,21	439,58
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW Bk Netz	110.243,96	55.121,98		40.239,05	14.882,93
	Telekommunikation und EDV	MW Bk Netz	0,00				
	Betriebsausstattung	MW Bk Netz	0,00				
	Grundstücke	MW Bk Netz	0,00				
Ausstattung							
	Fahrzeuge und PWK	Ka Bk	136,82	130,40	0,40	4,38	1,64
	Messeinrichtungen	MW Bk Netz	1.906,45	953,23		695,85	257,37
Kanalsystem für:							
	Mischwasser	MW KK	234.094,00	105.342,30		70.228,20	58.523,50
Summe			481.978,05	277.127,28	356,31	124.049,18	80.445,29

Verzinsung der Auflösungsreste

		Schlüssel	Gesamt €	SW zentral €	SW dezentral €	NW €	StEA €
Zuweisungen für							
	Kläranlage	KA KK	560,96	478,15	1,47	53,29	28,05
	Regenüberlaufbecken	MW Bk Netz	6.059,26	3.029,63		2.211,63	818,00
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	7.635,25	6.871,73		763,53	
	Kanalbeiträge	Kan Bei	67.336,56	40.401,94		26.934,62	
Summe			74.971,82	53.283,60	9,18	31.795,27	1.523,71

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse

		Schlüssel	Gesamt €	SW zentral €	SW dezentral €	NW €	StEA €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	0,00				
	Regenüberlaufbecken	MW Bk Netz	6.584,78	3.292,39		2.403,44	888,95
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	24.933,25	22.439,93		2.493,33	
	Kanalbeiträge	Kan Bei	153.040,88	91.824,53		61.216,35	
Summe			191.522,52	121.027,96	10,69	68.654,84	1.829,03

Verteilerschlüssel

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW zetral	SW dezentral	NW	StEA
SW	**Schmutzwasser**	99,69%	0,31%		
	Die Kosten werden den Kostenstellen Schmutzwasser zentral und dezentral zugeordnet anhand der gewichteten gereinigten Schmutzwassermengen.				
NW	**Niederschlagswasser**			50,00%	50,00%
	Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.				
Vw	**Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel**	79,75%	0,25%	10,00%	10,00%
	Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt. Die Aufteilung der Kosten auf die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt anhand der gewichteten gereinigten Abwassermengen.				
Pers	**Personalkosten**	90,76%	0,28%	6,53%	2,43%
	Laut Angaben der Verwaltung entfallen 90 v.H. der Personalkosten auf die Kläranlage. Diese werden nach dem Schlüssel "Kläranlage Betriebskosten" (s.u.) verteilt. Die übrigen Kosten werden nach dem Schlüssel "Mischwasser Betriebskosten" (s.u.) verteilt. Die Aufteilung der Kosten auf die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt anhand der gewichteten gereinigten Abwassermengen.				
KA Bk	**Kläranlage Betriebskosten**	95,31%	0,29%	3,20%	1,20%
	Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen. Die Aufteilung der Kosten auf die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt anhand der gewichteten gereinigten Abwassermengen.				
KA KK	**Kläranlage kalkulatorische Kosten**	85,24%	0,26%	9,50%	5,00%
	Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt. Die Aufteilung auf die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt wiederum anhand der gewichteten Schmutzwassermengen.				
MW Bk	**Mischwasser Betriebskosten**	49,85%	0,15%	36,50%	13,50%
	Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % auf dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet. Die Kosten im Schmutzwasserbereich werden anteilig nach den gewichteten Mengen auf die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung verteilt				
MW Bk Netz	**Mischwasser Betriebskosten ohne Kläranlage**	50,00%		36,50%	13,50%
	Dieser Schlüssel bemisst sich in derselben Weise wie "MW Bk". Er betrifft die Kostenpositionen, bei denen die Kläranlage nicht in Anspruch genommen wird.				
MW KK	**Mischwasser kalkulatorische Kosten**	45,00%		30,00%	25,00%
	Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.				
Klär Bei	**Klärbeitrag**	90,00%		10,00%	
	Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.				
Kan Bei	**Kanalbeitrag**	60,00%		40,00%	
	Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.				

Verrechnung der Über- und Unterdeckungen zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Jahr	Haushaltsrechtliches Ergebnis	Verrechnung aus Vorjahren	Gebührenrechliches Ergebnis	Bemerkung	Verrechnung 2027
2024	-5.894,78 €	42.454,39 €	36.559,61 €	Überdeckung	36.559,61 €
Summe			**36.559,61 €**		**36.559,61 €**

Verrechnung der Über- und Unterdeckungen dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Jahr	Haushaltsrechtliches Ergebnis	Verrechnung aus Vorjahren	Gebührenrechliches Ergebnis	Bemerkung	Verrechnung 2027
2024	-1.906,32 €	100,81 €	-1.805,51 €	Unterdeckung	-1.805,51 €
Summe			**-1.805,51 €**		**-1.805,51 €**

Verrechnung der Über- und Unterdeckungen Niederschlagswasserbeseitigung

Jahr	Haushaltsrechtliches Ergebnis	Verrechnung aus Vorjahren	Gebührenrechliches Ergebnis	Bemerkung	Verrechnung 2027
2024	-6.104,87 €	51.461,82 €	45.356,95 €	Überdeckung	45.356,95 €
Summe			**45.356,95 €**		**45.356,95 €**

Anlage VIII **Gemeinde Ehningen**

Anlagespiegel							2026
		AFA_%	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW
Kläranlage					**120.205,13**		**1.451.702,03**
	Bauliche Anlagen	4%	360.842,26	324.089,55	6.301,62	330.391,17	30.451,09
	Betriebsvorrichtung	5%	4.089.820,47	2.914.329,90	68.241,99	2.982.571,89	1.107.248,58
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	10%	897.473,28	621.915,07	43.029,01	664.944,08	232.529,20
	Brücken und Tunnel	0%	34.133,85	20.310,91	346,29	20.657,20	13.476,65
	Grundst und sonst Gebäude	3%	91.052,58	20.769,85	2.286,22	23.056,07	67.996,51
Sonstiges					**8.791,69**		**37.636,25**
	DV-Software	0%	8.403,79	8.400,79	0,00	8.400,79	3,00
	sonstiges Imm. Vermögen	9%	94.341,48	47.916,54	8.791,69	56.708,23	37.633,25
Regenüberlaufbecken					**110.143,96**		**1.855.577,93**
	Bauliche Anlagen	4%	7.107.602,32	5.141.881,43	110.143,96	5.252.025,39	1.855.576,93
	Telekommunikation und EDV		7.647,13	7.646,13	0,00	7.646,13	1,00
	Betriebsausstattung						
Ausstattung					**2.043,27**		**21.582,85**
	Fahrzeuge und PWK	16,67%	1.505,00	763,91	136,82	900,73	604,27
	Messeinrichtungen	16,67%	28.596,88	5.711,85	1.906,45	7.618,30	20.978,58
Kanalsystem für:					**233.094,00**		**5.391.529,46**
	Mischwasser	2%	16.298.596,36	10.673.972,90	233.094,00	10.907.066,90	5.391.529,46
	Grundstücke			0,00		0,00	0,00
	Summe		29.020.015,40	19.787.708,83	474.278,05	20.261.986,88	8.758.028,52

Kalkulatorische Einnahmen					Auflösung		RBW
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen	4%			0,00		18.600,00
	Regenüberlaufbecken/Sammler	2%			8.184,69		207.494,70
	Kapitalzuschüsse Kläranlage	0%					
	Schmutzwasserkanäle	2%					
	Niederschlagswasserkanäle	2%					
	Mischwasserkanäle	2%			6.963,61		173.404,90
	Hausanschlusskostenersätze	2%					
	Niederschlagswassersammler						
	Mischwassersammler						
Beiträge							
	Klärbeiträge	3%			24.933,25		278.099,07
	Kanalbeiträge	3%			153.040,88		2.385.751,72
	Summe		0,00	0,00	193.122,43	0,00	3.063.350,39

Anlage VIII **Gemeinde Ehningen**

Anlagespiegel		Zugänge 2027	AFA Zugänge	AHK	AWB	AFA	Abgang	EWB	2026 RBW
Kläranlage						**126.805,13**			**1.425.920,25**
	Bauliche Anlagen	110.000,00	2.200,00	470.842,26	330.391,17	8.501,62		338.892,79	131.949,47
	Betriebsvorrichtung	85.000,00	4.250,00	4.089.820,47	2.982.571,89	72.491,99		3.055.063,88	1.034.756,59
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.000,00	150,00	888.496,63	664.944,08	43.179,01		708.123,09	180.373,54
	Brücken und Tunnel		0,00	34.133,85	20.657,20	346,29		21.003,49	13.130,36
	Grundst und sonst Gebäude		0,00	91.052,58	23.056,07	2.286,22		25.342,29	65.710,29
Sonstiges						**8.791,69**			**28.844,56**
	DV-Software		0,00	8.403,79	8.400,79	0,00		8.400,79	3,00
	sonstiges Imm. Vermögen		0,00	94.341,48	56.708,23	8.791,69		65.499,92	28.841,56
Regenüberlaufbecken						**110.243,96**			**1.750.333,97**
	Bauliche Anlagen	5.000,00	100,00	7.112.602,32	5.252.025,39	110.243,96		5.362.269,35	1.750.332,97
	Telekommunikation und EDV		0,00	7.647,13	7.646,13	0,00		7.646,13	1,00
	Betriebsausstattung		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Ausstattung						**2.043,27**			**19.539,58**
	Fahrzeuge und PWK		0,00	1.505,00	900,73	136,82		1.037,55	467,45
	Messeinrichtungen		0,00	28.596,88	7.618,30	1.906,45		9.524,75	19.072,13
Kanalsystem für:						**234.094,00**			**5.257.435,46**
	Mischwasser	100.000,00	1.000,00	16.398.596,36	10.907.066,90	234.094,00		11.141.160,90	5.257.435,46
	Grundstücke		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
	Summe	303.000,00	7.700,00			481.978,05			8.482.073,82

Kalkulatorische Einnahmen						Auflösung			RBW
Zuweisungen für:						**13.548,39**			**385.951,21**
	Kläranlagen					0,00		0,00	18.600,00
	Regenüberlaufbecken/Sammler					6.584,78		6.584,78	200.909,92
	Kapitalzuschüsse Kläranlage					0,00		0,00	0,00
	Schmutzwasserkanäle					0,00		0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle					0,00		0,00	0,00
	Mischwasserkanäle					6.963,61		6.963,61	166.441,29
	Hausanschlusskostenersätze					0,00		0,00	0,00
	Niederschlagswassersammler					0,00		0,00	0,00
	Mischwassersammler					0,00		0,00	0,00
Beiträge						**177.974,13**			**2.485.876,66**
	Klärbeiträge					24.933,25			253.165,82
	Kanalbeiträge					153.040,88			2.232.710,84
	Summe	0,00	0,00			191.522,52			2.871.827,87

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung 2027

GEMEINDE EHNINGEN

Nr.		Vorläufiges Ergebnis 2025 EUR	Ansatz 2026 EUR	Ansatz 2027 EUR	Planung 2028 EUR	Planung 2029 EUR	Planung 2030 EUR
		1	2	3	4 [2)]	5	6
1	Umsatzerlöse	1.549.633	1.672.200	1.603.600	1.548.500	1.561.700	1.584.500
2	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3	andere aktivierte Eigenleistungen						
4	sonstige betriebliche Erträge	16.329	165.000	174.000	174.000	176.000	176.000
5	Materialaufwand	-636.403	-890.500	-846.400	-794.200	-810.400	-818.800
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-150.306	-147.500	-152.500	-152.500	-155.900	-155.900
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-486.097	-743.000	-693.900	-641.700	-654.500	-662.900
6	Personalaufwand	-224.988	-184.500	-197.400	-202.300	-207.300	-212.400
a)	Löhne und Gehälter	-174.937	-142.600	-152.400	-156.200	-160.100	-164.100
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-50.047	-41.900	-45.000	-46.100	-47.200	-48.300
	davon für Altersversorgung	-14.217	-11.800	-12.700	-13.000	-13.300	-13.600
7	Abschreibungen	-479.177	-475.000	-475.000	-473.000	-472.000	-485.000
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-479.177	-475.000	-475.000	-473.000	-472.000	-485.000
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten						
8	sonstige betriebliche Aufwendungen	-86.808	-111.000	-89.600	-91.800	-93.800	-96.100
9	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen						
10	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen						
11	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen						
12	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	-133.467	-176.200	-169.200	-161.200	-154.200	-148.200
14	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Erfolgsplan einschließlich Finanzplanung 2027

GEMEINDE EHNINGEN

Nr.		Vorläufiges Ergebnis 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Ansatz 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	Planung 2029 EUR
		1	2 [1)]	3	4 [2)]	5	6
15	**Ergebnis nach Steuern**						
16	**sonstige Steuern**						
17	**Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag**	**5.119**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	nachrichtlich						
18	**Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung**						
19	**Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung**						

1) Ansatz einschließlich aller Änderungen des Wirtschaftsplans

2) Bei einem Doppelwirtschaftsplan lautet die Spaltenüberschrift "Ansatz Wirtschaftsjahr +1".

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/177	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Spena, Marcello
Aktenzeichen:	460.7
Sitzungstermin:	24.11.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

GEMEINDE EHNINGEN

Erweiterung Kinderhort Ehningen – Umsetzung einer VRF-Klimatisierung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung einer VRF-Klimatisierung im Rahmen der Erweiterung des Kinderhorts Ehningen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Generalunternehmen Mörk auf Grundlage der Entscheidungsvorlage mit den hierfür erforderlichen Leistungen zu einem Betrag von 144.376,75 € brutto zu beauftragen.

Einleitung:

In den vergangenen Sommermonaten wurde die Wärmebelastung in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde zunehmend thematisiert. Angesichts heißer Sommer gewinnt der Schutz vor hohen Raumtemperaturen an Bedeutung.

Im Rahmen der Erweiterung des Kinderhorts soll daher eine zusätzliche Kühlung vorgesehen werden. Ziel ist es, die Aufenthaltsbedingungen für Kinder und Beschäftigte während warmer Witterungsperioden zu verbessern.

Frühere Beratungen:

Siehe Sitzungsvorlage Nr. 2025/165 vom 04.11.2025
“Beschluss über den Vorentwurf der Planung zum Anbau Hort”

Sachverhalt:

Für die Kühlung des Hortgebäudes wurden durch das Generalunternehmen Mörk drei technische Varianten untersucht:

Variante	Kühlkonzept	Kosten laut Konzeptvergleich
1	VRF-Klimatisierung	ca. 126.140 € brutto
2	Kühlung über reversible Wärmepumpen und Umluftkühlgeräte mit Zweileitersystem	ca. 183.260 € brutto
3	Kühlung über reversible Wärmepumpen und Umluftkühlgeräte mit Vierleitersystem	ca. 247.163 € brutto

Die Vergleichskosten aus der Tabelle stammen aus dem Kostenrahmen vom 07.10.2026. Die zu beauftragende Summe stammt aus der tiefergehenden Kostenschätzung nach HOAI Leistungsphase 02.

Die VRF-Klimatisierung weist im Vergleich die geringsten Investitionskosten auf. VRF steht für Variable Refrigerant Flow, also einen variablen Kältemittelfluss. Das System besteht aus Außen- und Inneneinheiten und ermöglicht eine bedarfsgerechte Kühlung der einzelnen Räume.

Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der VRF-Klimatisierung. Diese soll mit den ohnehin vorgesehenen reversiblen Wärmepumpen zusammenwirken. Reversible Wärmepumpen können sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen eingesetzt werden.

Die VRF-Anlage kann kleinere Kühllasten abdecken. Dadurch soll ein häufiges Ein- und Ausschalten der Wärmepumpen bei geringem Kühlbedarf vermieden werden. Bei höherem Kühlbedarf sollen die Wärmepumpen ergänzend zur Kühlung beitragen. Hierfür wird das wassergeführte Heizungs- und Kühlsystem auf Kühlbetrieb umgestellt. Durch die gemeinsame Nutzung beider Systeme kann die VRF-Anlage kleiner ausgelegt werden.

Für die betrachteten Räume des Erweiterungsneubaus wurde überschlägig eine Kühllast von insgesamt rund 47 kW ermittelt. Die genaue Auslegung und Zusammenspiel der Systeme erfolgen im Rahmen der weiteren Planung.

Nach Beschlussfassung soll das Generalunternehmen Mörk mit der vertieften Planung und Umsetzung beauftragt werden. Mörk übernimmt die weitere Abwicklung einschließlich der Beauftragung der ausführenden Firma. Die Ausführung wird mit dem Bauablauf der Horterweiterung abgestimmt.

Umweltauswirkungen:

Der Betrieb der Klimatisierung führt zu einem zusätzlichen Strombedarf. Dieser Strombedarf kann durch die im Rahmen des Projekts vorgesehene Photovoltaikanlage mit einer Leistung von rund 55 kWp gedeckt werden, da ein hoher Kühlbedarf mit einer hohen Stromerzeugung der Photovoltaikanlage zusammenfällt.

Die Nutzung der bereits vorgesehenen reversiblen Wärmepumpen zur ergänzenden Kühlung ermöglicht eine kleinere Auslegung der VRF-Anlage. Das VRF-System enthält ein Kältemittel; Art und Menge werden im Zuge der weiteren Planung festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die zusätzliche VRF-Klimatisierung entstehen gemäß Entscheidungsvorlage Nr. 03 des Generalunternehmens Mörk Mehrkosten in Höhe von 144.376,75 € brutto.

Die zusätzliche Klimatisierung wird im Rahmen der Förderung des Gesamtprojekts „Erweiterung der Grundschulkindbetreuung und der Mensa-Kapazität“ mit abgedeckt.

Aufgestellt:
Ehningen, 16.11.2026



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: